

AplusB

Förderungsprogramm zur Gründung und frühen Entwicklung von FTI- und wachstumsorientierten Unternehmen

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation vom 01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

01.01.2022

Überarbeitete Fassung vom 01.10.2024

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Motiv	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms	5
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms	6
1.4	Indikatoren	6
1.5	Förderungsgegenstand	7
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	8
1.7	Evaluierung	8
2	Rechtsgrundlagen	9
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	9
2.2	Europarechtliche Grundlagen	9
3	Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität	9
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden	9
3.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	9
3.1.2	Voraussetzungen bei Einzelvorhaben	10
3.1.3	Voraussetzungen bei Konsortialvorhaben	10
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität	11
4	Kosten	11
4.1	Förderbare Kosten	11
4.2	Nicht förderbare Kosten	12
5	Ablauf der Förderungsgewährung	13
5.1	Einreichung des Förderungsantrages	13
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien	14
	a) Qualität des Vorhabens	14
	b) Eignung der Förderungswerbenden	15
	c) Nutzen und Verwertung	15
	d) Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmziele	15
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung	16
5.3.1	Auswahlverfahren	16
5.3.2	Förderungsentscheidung	16
5.3.3	Bewertungsgremien	16
5.3.4	Geschäftsordnungen	17
5.4	Abwicklung der Förderung	17
5.4.1	Förderungsvertrag	17
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags	17
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages	18
5.5	Festlegung der Vorhabenslaufzeit	19
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit	19
6	Kontrolle und Auszahlung	19
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	19

6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	20
6.3	Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen	21
6.4	Auszahlung	22
6.5	Datenschutz	22
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz	22
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens	23
7	Haftung	23
8	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	23
8.1	Geltungsdauer	23
8.2	Vertragsänderungen	24

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Innovations- und wissensintensive Unternehmensneugründungen sind wichtige Impulsgeber für ein innovationsförderndes Milieu einer wettbewerbsfähigen Ökonomie. Sie beschleunigen damit den Strukturwandel in Richtung Wissensgesellschaft und fördern den Wissens- und Technologietransfer. Wachstumsorientierte junge Unternehmen sind jedoch von einer starken Entwicklungsdynamik gekennzeichnet. Diese oft sehr forschungsintensiven Unternehmungen werden häufig auf Grundlage eines Forschungsergebnisses gegründet, es fehlt jedoch meistens am notwendigen wirtschaftlichen Know-how bzw. an der für den Unternehmensaufbau notwendigen Erfahrung. Die Folge sind Entwicklungsprobleme und beträchtliche Erfolgsunsicherheiten. Dadurch werden die Vorhaben in einer frühen Phase entweder nicht weiterverfolgt, abgebrochen oder die Wachstumschancen der Unternehmen nicht voll ausgeschöpft. Dabei spielen auch Schwierigkeiten im Marktzugang und in der Internationalisierung eine Rolle. So sehen in Österreich 75% der Start-ups die Kundenakquisition und 40% die Kapitalakquisition als größte Herausforderung für den wirtschaftlichen Fortgang.¹ FTI-orientierte Unternehmen müssen ihre neuen Produkte und Leistungen auf neuen Märkten platzieren, diese rasch durchdringen und dabei wachsen.

Das vom BMK im Jahr 2001 ins Leben gerufene AplusB-Programm (Academia plus Business) fokussiert daher auf innovative Gründungsvorhaben, die in der Regel technologieorientiert und im Hinblick auf einen strukturellen Wandel volkswirtschaftlich von Bedeutung sind. Ziel ist die Erhöhung der Anzahl erfolgreicher und langfristig bestehender Gründungen mit FTI-Bezug, um die Innovationslandschaft in der Wirtschaft zu stimulieren. Das AplusB-Programm zielt auf Maßnahmen ab, welche die Gründungspotenziale hebeln und den oben genannten Entwicklungshemmnissen frühzeitig entgegenwirken sollen und bestmögliche Startvoraussetzungen für die Gründungsvorhaben schaffen.

Dazu werden in einer intermediären Rolle regionale Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z.B. Forschungs- und Technologietransfereinrichtungen) als sogenannte Inkubatoren herangezogen, welche dieses Segment von der Frühphase der Gründungen an bedienen können. Diese AplusB-Inkubatoren werden in einer einmaligen Förderentscheidung zu Beginn der Laufzeit ausgewählt. Sie sollen potenziell Gründende mit hohem FTI-Know-How zu einer Gründung bewegen, erfolgsträchtige Gründungsideen sondieren, Beratungen, Trainings und Workshops anbieten und auch Kontakte zu relevanten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern und potenziellen Finanzgeberinnen und Finanzgebern herstellen. Das Leistungsangebot der AplusB-Inkubatoren ist dabei auf die regionalen Anforderungen und Strukturen (Wissenschaft, Wirtschaft, Förderungseinrichtungen und die Start-up-Szene) abgestimmt.

Diese Maßnahmen unterstützen damit erfolgreiche Unternehmensgründungen. Die Dienstleistungen umfassen rechtliche und unternehmerische Module als Workshops und Einzelberatungen, die Anbindung an nationale und internationale Netzwerke, sowie Kontakte zu Investorinnen und Investoren in einer sehr frühen Phase und erhöhen somit die Chancen auf eine erfolgreiche Entwicklung der jungen Unternehmen. Die Bereitstellung von Förderungsmitteln in dieser frühen Phase trägt zur Bewusstseinsbildung in der Vorgründungsphase bei und unterstützt die Entscheidung zur Unternehmensgründung. Sie führt zu einer größeren Reichweite, zu einer schnelleren Umsetzung und zu einer höheren Qualität der Vorhaben und hat somit eine hohe Additionalität.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird das Programm AplusB für eine weitere Programmperiode von 2022 bis 2027 weiterführen und weiterhin auf die Förderung der von solchen Inkubatoren zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen fokussieren, um FTI-Gründungsvorhaben mit hohem Wachstumspotential

¹ Austrian Startup Monitor 2020

bzw. hoher Wachstumsneigung zu generieren. Aufbauend auf den Erkenntnissen aus zwei Zwischenevaluierungen im Jahr 2020^{2,3} wird es dabei um folgende Schwerpunkte ergänzt:

1. Erhöhung des Anteils von Gründungsvorhaben mit Klimaschutz- und Umweltbezug

In der letzten Förderperiode 2017 bis 2022 konnten rund 20% der wissenschafts- und technologiebasierten Gründungen Innovationen auf den Markt bringen, die einen Beitrag für die Umwelt und den Klimaschutz leisten³. Damit leisten diese Unternehmen einen direkten Beitrag zur Lösung dieser zentralen gesellschaftlichen Herausforderung und zum Erhalt guter Lebensbedingungen für nachfolgende Generationen. Auch entsprechend der aktuellen Schwerpunktsetzung des BMK sollen zukünftig klima- und energierelevante Gründungsvorhaben noch stärker unterstützt und deren Anteil an den inkubierten Vorhaben insgesamt erhöht werden.

2. Erhöhung des Anteils von Gründerinnen in den inkubierten Vorhaben

Der Anteil der Start-up Gründerinnen ist im deutschsprachigen Raum immer noch sehr gering. Der AustrianStartupMonitor2020 berichtet von 18% Gründerinnen. Laut „Female Founders Monitor 2020“ betrug dieser in Deutschland 15,7%, wovon 26% einen technischen oder naturwissenschaftlichen Hintergrund haben. Die AplusB Evaluierung hat gezeigt, dass Frauen auch in technologie- und wissenschaftsbasierten Gründungen sowohl in Führungspositionen als auch als Gründerinnen mit 15% ebenfalls deutlich unterrepräsentiert sind³. Daher soll in der Weiterführung der Anteil von Frauen in Gründungsvorhaben deutlich erhöht werden.

Zusätzlich sollen zukünftig auch Synergiepotenziale zwischen den AplusB-Inkubatoren stärker forciert werden, indem Kompetenzen einzelner Inkubatoren für die Gründungsvorhaben gebündelt und österreichweit zugänglich gemacht werden. Durch eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit der AplusB-Inkubatoren sollen dazu Potenziale in den Bereichen Awareness, Mentoring und Vernetzung genutzt und so das Unterstützungsangebot optimiert werden.

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

AplusB adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen
 - FTI-Fundament durch Gründung und Ansiedelung innovationsstarker Unternehmen stärken und Produktionsstandort Österreich ausbauen (technologische Kompetenzführerschaft, digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs-/ „Tech-for-Green“-Champion und Life-Science-Zentrum positionieren);
 - Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Einbindung wesentlicher Akteure, sowie Stärkung der Risikofinanzierung;
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieutralen Unternehmensforschung; Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft sowie des Wissens- und Technologietransfers;
 - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen;
 - Bewusstsein für den Wert von Forschung und Innovation im öffentlichen Interesse stärken;
- Ziel 2, Handlungsfeld 3: FTI zur Erreichung der Klimaziele:

² AplusB Scale-up Zwischenevaluierung, WPZ Research, 2021

³ Begleitforschung zum Programm AplusB Scale-up, Joanneum Research, 2020

- Stärkung der inhaltlich offenen und technologieutralen Forschung in den Bereichen der Einflussfaktoren, Auswirkungen und Abschwächung der Klimakrise sowie in den Bereichen der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
- Entwicklung von Schlüsseltechnologien zur Verbesserung des Klimaschutzes, Forcieren der sektor übergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen unter Wahrung von Technologieneutralität.
- Ziel 3, Handlungsfeld 3: Humanressourcen entwickeln und fördern
 - Stärkung von Gleichstellung und Diversität in Forschung und Entwicklung.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die wirtschaftlich nachhaltige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, innovativen, technologieorientierten Unternehmen mit ausgeprägten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Überleitung von universitären und außeruniversitären Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Insgesamt soll die Attraktivität und damit die Anzahl von Unternehmensgründungen im FTI-Bereich erhöht und die Situation der neu gegründeten Unternehmen im Bereich privater Risikofinanzierung und nachhaltiger Positionierung auch im internationalen Markt verbessert werden.

Das Programm AplusB trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der „Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation (AWS T&I-Richtlinie)“ bei:

1. Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen: Das Potential für die Gründung von FTI- und wachstumsorientierten Frühphasenunternehmen zu erweitern, das Gründungsrisiko zu verringern, und den Zugang zu privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern
3. Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds: Durch den Ausbau gründungsrelevanter Netzwerke zu Forschung, Finanzierung und Wirtschaft, ein wirkungsvolles Entrepreneurship Umfeld zu schaffen;
5. Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: Durch strategische Maßnahmen in der Bewusstseinsbildung, durch Auswahl und gezielte Unterstützung erfolgsträchtiger Gründungsvorhaben beizutragen, dass sich der Anteil an Gründungsvorhaben im Bereich Klimaschutz erhöht.
6. Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängige Anforderung an die geförderten Vorhaben: Verstärkung der Beteiligung von Frauen in den Gründungsteams sowie in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie bei:

1. Anzahl der FTI- Gründungsvorhaben im Modul AplusB Inkubation
3. Anzahl der jungen FTI-Unternehmen mit Gründungs- und Wachstumsberatungen und Vernetzungsmaßnahmen
- 5a. Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
- 5b. Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
- 6a. Anteil von Frauen in Bewertungsgremien
- 6b. Anteil der Gründungsvorhaben mit Frauen im Führungsteam

Darüber hinaus werden folgende programmspezifischen Indikatoren erhoben:

- Anzahl der Gründerinnen und Gründer, deren Unternehmen durch die Publikationen der Inkubatoren in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.
- Anteil der Gründungsvorhaben und jungen Unternehmen, die eine positive Wirkung der AplusB Maßnahmen auf „Nachhaltige Gründung und stabile Marktposition“ bestätigen

1.5 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Inkubatoren in ihrer Rolle als gründungsrelevante Infrastruktur für FTI-orientierte Gründungsvorhaben mit hohem Wachstumspotential. Die förderbaren Leistungen der Inkubatoren umfassen allgemeine Maßnahmen, wie:

- Generelle Bewusstseinsbildung für die Chancen von Start-ups im relevanten Ökosystem
- Zielgruppenansprache und -stimulierung
- Stärkung des regionalen Netzwerkes.

Außerdem umfassen die förderbaren Leistungen der Inkubatoren ein spezifisches, auf die individuellen Bedürfnisse der FTI-Gründungsvorhaben angepasstes Unterstützungsangebot, bestehend aus:

- Beratungs- und Coaching-Leistungen entsprechend der Entwicklungsphasen der Gründungsvorhaben
- Infrastruktur für die Gründungsvorhaben
- Mentoring für die Gründungsvorhaben
- Vergabe von zweckgebundenen Preisgeldern an die Gründungspersonen zum Aufbau, der Gründung und des Wachstums des Vorhabens

Das förderbare Infrastrukturangebot der Inkubatoren richtet sich an Gründungsvorhaben, welche:

- direkt aus Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen kommen oder
- wenn sie nicht direkt aus dem akademischen Bereich kommen, in enger Anbindung an Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (z.B. durch Mentoring).

Die Unterstützungsleistungen der Inkubatoren können sich in zwei getrennte Module gliedern:

Das Modul AplusB PreInkubation adressiert die Vorgründungsphase, fokussiert auf die Wissensvermittlung und unterstützt den Technologietransfer von Forschungseinrichtungen. Es werden wesentliche Know-How-Defizite der gründungsinteressierten Personen identifiziert und durch Beratungsleistungen und Mentoring adressiert. Anhand konkreter Szenarien werden die Risiken und Chancen einer potenziellen Unternehmensgründung erarbeitet, wesentliches Grundwissen vermittelt und noch zu lösende Problemfelder aufgezeigt. Die Leistungen dieses Moduls haben typischerweise Lehr- und Weiterbildungscharakter.

Das Modul AplusB Inkubation soll Gründungsvorhaben und junge Unternehmen adressieren, die den Aufnahmekriterien des jeweiligen Inkubators für eine Inkubation entsprechen und durch gezielte Unterstützung die wirtschaftlich erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens beschleunigen oder überhaupt erst ermöglichen. Die Unterstützung erfolgt in erster Linie durch Bereitstellung von Infrastruktur, über Beratungs- und Coaching-Leistungen, Weiterbildung, Mentoring und Netzwerkzugang, sowie in geringem Ausmaß von bis zu 15% des Gesamtförderungsvolumens in Form eines möglichen Preisgeldes. Dieses Preisgeld für Gründungsvorhaben kann als Incentive dann gewährt werden, wenn die Gründungsvorhaben zur Erreichung folgender programmspezifischer Ziele beitragen:

- Erhöhung des Anteils weiblicher Gründungspersonen oder
- Erreichung der Klima- und Umweltziele.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

AWS Preseed und AWS Seedfinancing

Für die Gewährung einer AWS Preseed|Seedfinancing - Deep Tech-Förderung ist die Voraussetzung ein hochinnovatives F&E-Vorhaben mit hohem technischem Risiko und Technologievorsprung, die erfolgsrelevanten Aspekte des Geschäftskonzeptes müssen bereits bekannt sein. Im AplusB-Programm können innovative Startups durch die Inkubation und Bottom-up Beratung (frühphasenspezifische Gründungsberatung im vorwettbewerblichen Bereich) erst die Voraussetzungen für weiterführende Finanzierungen wie z.B. AWS Preseed erarbeiten.

Wissens- und Technologietransferzentren (WTZ)

Die bis 2021 in dieser Form bestehenden WTZ verstehen sich als Plattform und Drehscheibe, um Forschungsergebnisse, neue Erkenntnisse, Technologien, Erfindungen und Know-how nicht nur innerhalb der Universitäten optimal zusammenzuführen, sondern diese auch der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Politik zugänglich zu machen. Da an den WTZs keine Inkubation erfolgt, besteht keine Gefahr einer Redundanz. Ein derzeit in Ausarbeitung befindliches Nachfolgeprogramm stellt eine potenzielle Pipeline für die Sondierung von Gründungsvorhaben für die AplusB-Inkubatoren dar.

Start-up Initiativen der „Basisprogramme“ der FFG

Für die Start-up Förderung der Basisprogramme (BP) ist die Voraussetzung ein hochinnovatives F&E-Vorhaben mit hohem technischem Risiko. Im Gegensatz zu AplusB stellen die Angebote der FFG nur eine rein monetäre Förderung dar. Diese Instrumente können somit ergänzend durch die im Rahmen von AplusB unterstützten FTI Gründungsvorhaben genutzt werden.

FFG Spin-off Fellowship

Das FFG Fellowship Programm hat zum Ziel, im Rahmen einer forschungsorientierten Tätigkeit herauszufinden, ob sich eine Idee oder eine Technologie einer Forschungseinrichtung für eine Gründung eignen könnte. Es ist dem AplusB Programm typischerweise zeitlich vorgelagert. Im Rahmen des FFG Fellowship Programms werden keine Beratungsleistungen, Coachings oder Zugang zu gründungsrelevanten Netzwerken bereitgestellt. Die Zielgruppe unterscheidet sich dadurch, dass ausschließlich Personen gefördert werden, die von der antragstellenden Forschungseinrichtung kommen und ein Angestelltenverhältnis an der Forschungseinrichtung haben. Durch diese Einschränkungen in der Zielgruppe liegt auch eine formale Differenzierung zum AplusB Programm vor, zudem erfolgt keine Beratung und Inkubation der jungen Unternehmen.

Research Studios Austria (RSA)

Research Studios Austria unterstützt Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte akademische Forschung mit dem Ziel, aktuelle Grundlagenerkenntnisse rasch einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung der Vorhabensergebnisse wird nicht gefördert und hat entsprechend den Vorgaben des Instruments zusätzlich zur geförderten FTE-Tätigkeit zu erfolgen. Synergien zwischen den Instrumenten ergeben sich dadurch, dass Gründungen, die aus RSA hervorgehen, von den Inkubatoren, die eine AplusB Förderung erhalten, unterstützt werden können.

Weiterführende Finanzierungen wie zum Beispiel AWS Garantien bedingen marktfähige Produkte und nachweisbare Umsätze, adressieren also wesentlich reifere Unternehmen und bieten keine beratende Begleitung.

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA).

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Forderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber

hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27. Juni 2014 auf Basis der VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung) für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen. Gemäß Punkt 1.1 des Unionsrahmens gilt der Anwendungsbereich für staatliche Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen in allen Bereichen, die unter den AEUV fallen. Insbesondere sind die Definitionen von nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit versus wirtschaftlicher Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil für die Einstufung, ob eine Beihilfe vorliegt oder nicht.

3 Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Förderbar sind juristische Personen mit vorwiegend regionaler Ausrichtung in einem österreichischen Bundesland, die den Anforderungen des Inkubators als Innovationsmittler gemäß Unionsrahmen⁴ entsprechen.

Inkubatoren sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. Forschungseinrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Wissenstransfer über Unternehmensgründungen zu unterstützen.

Förderungswerbende müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptzweck und Haupttätigkeit müssen nichtwirtschaftliche Tätigkeit sein.
- Ihre primäre Tätigkeit ist insbesondere Ausbildung, Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit, sowie Wissensverarbeitung und –transfer.
- Nach dem Rechtsstatus oder nach den Statuten dürfen keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen ausgeschüttet werden.

⁴ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

- Wenn wirtschaftliche Tätigkeit geplant ist, muss eine Trennungsrechnung geführt werden (nichtwirtschaftliche/wirtschaftliche Tätigkeit).
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Der Umfang und die Qualität der Förderungsleistungen von AplusB Inkubatoren an die unterstützten Gründungsvorhaben muss unabhängig von der Inanspruchnahme anderer Angebote und Programme des Inkubators sein. Dies ist durch organisatorische und personelle Maßnahmen sicherzustellen.
- Eine neutrale und unabhängige Anlaufstelle für die Region/das Bundesland sein.
- Qualifiziertes Personal für die Betreuung der FTI Gründungen aufweisen.
- Entsprechende Infrastruktur vorweisen.
- Entsprechende nachweisbare Erfolgsbilanz und nachweisbares Know-how in der Betreuung von FTI Unternehmen haben.

Die verbindliche Ausfinanzierung des Vorhabens muss vom Land/ den Landesförderstellen/ den Eigentümern etc. bestätigt sein.

Pro Bundesland kann nur ein Vorhaben (Einzelvorhaben oder Konsortialvorhaben) eines Inkubators gefördert werden. Ein Inkubator kann aber zusätzlich Teil eines Konsortialvorhabens eines anderen Bundeslandes sein.

3.1.2 Voraussetzungen bei Einzelvorhaben

Folgende Organisationen können ein Einzelvorhaben einreichen:

- Ein Inkubator in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

Bei Einzelvorhaben sind dabei folgende zusätzliche Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kapitalgesellschaft darf keine Mehrheitseigentümer haben und muss in ihrer Gesellschafterstruktur die wichtigsten akademischen Einrichtungen der Region aufweisen.
- Der Mindestanteil pro akademischer Einrichtung muss 10 % sein. Abweichungen bei großen Gesellschafterstrukturen sind möglich.
- Landesagenturen sind von der Förderung ausgeschlossen, können aber an der Gesellschaft beteiligt sein.

3.1.3 Voraussetzungen bei Konsortialvorhaben

Folgende Organisationen können ein Konsortium gemäß 4.1.4 der AWS T&I Richtlinie bilden:

- Universitäten und Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Inkubatoren und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen

Bei Konsortialvorhaben sind dabei folgende zusätzliche Bedingungen zu erfüllen:

- Es muss mindestens eine Universität oder Fachhochschule als Konsortialpartner vertreten sein.
- Eine Konsortialführung übernimmt folgende Aufgaben über die gesamte Laufzeit des Vorhabens:
 - Projektmanagement und Koordination gegenüber der AWS
 - Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Vorhabenspartnern
 - Prüfung der Berichte und Abrechnungen der einzelnen Konsortialpartner vor der Übermittlung an die AWS.

- Die Konsortialführung und alle weiteren Partner, die als Leistungsempfänger auftreten, müssen die notwendigen Eigenschaften eines Förderungswerbers erfüllen.
- Alle beteiligten Konsortialpartner müssen eine Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen. Diese Solidarhaftung ist in ihrer Höhe begrenzt mit der Höhe der Förderung der unterzeichnenden Partei.

Die beteiligten Konsortialpartner haben einen Konsortialvertrag vorzulegen, der folgende Kriterien erfüllt:

- Überbindung sämtlicher Pflichten aus dem Fördervertrag an die Konsortialpartner
- Über die Vertragslaufzeit hinaus, und auch bei einer vorzeitigen Verkürzung des Förderzeitraumes mit dem Konsortialführer durch die AWS, z.B. aufgrund mangelnder Leistungserbringung oder nach der Zwischenevaluierung, dürfen aus den Konsortialverträgen keine Ansprüche gegenüber der AWS und dem Bund erwachsen. Die Verpflichtungen gegenüber der AWS, wie z.B. die Berichts- und Einsichtspflichten, Geheimhaltungspflichten oder offene Rückforderungen usw. werden davon nicht berührt und bleiben unbeschadet aufrecht.
- Vertraulichkeitsvereinbarungen
- Verpflichtung zur zeitgerechten Durchführung, Kostenabrechnung, Berichtslegung etc.

3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie.

Die Förderung beträgt

- pro Einzelvorhaben maximal EUR 4.000.000 und
- pro Konsortialvorhaben maximal EUR 1.500.000 Falls ein Konsortialvorhaben Inkubatoren in mehreren Bundesländern umfasst, erhöht sich der Maximalbetrag um EUR 1.000.000 je zusätzlichem Bundesland.

Die Förderungsintensität beträgt maximal 70%.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten der Inkubatoren werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Pkt. 5.1. der AWS T&I Richtlinie anerkannt, insbesondere aber:

- **Personalkosten**

Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen. Die für die Förderung anerkenbaren Personalkosten sind begrenzt mit dem im Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der außeruniversitären Forschung (Forschungs-KV) angegebenen Gehalt der Beschäftigungsgruppe H Entwicklungsstufe IV (in der jeweils gültigen Fassung).

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstung**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

- **Kosten für Gebäude und Grundstücke**

Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und nicht in den Gemeinkosten enthalten sind. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.

- **Reisekosten**

Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

- **Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente**

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

- **Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands**

Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

- **Kosten für Beratungsleistungen**

Kosten für Beratungsleistungen⁵ externer Beraterinnen und Berater.

- **Sonstige Betriebskosten**

Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenkategorie umfasst sind.

- **Kosten für Preisgelder**

Kosten für zweckgebundene Preisgelder an die Gründungspersonen zum Aufbau, zur Gründung und zum Wachstum des Vorhabens.

- **Zusätzliche Gemeinkosten**

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten, die durch das geförderte Vorhaben entstehen, werden im Förderungsantrag und den Kostenabrechnungen als pauschaler Zuschlag in Höhe von 25 % zu den Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, und Reisekosten abgegolten.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen;

⁵ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

- Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; Unspezifische Gebäudeausstattung;
- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen, ausgenommen Leistung einer Kinderzulage im Umfang von monatlich 150,- EUR je Kind, für das nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird;
- Kosten für Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen);
- routinemäßige Änderungen oder Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren;
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und dergleichen;
- Rechnungsbelege unter Euro 50,- excl. USt.,
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen. Die Frist zur Einreichung von Förderungsanträgen wird auf der Webseite der AWS veröffentlicht. Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten,

- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen⁶,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Des Weiteren hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist ein detailliertes Vorhabenskonzept hinzuzufügen, das geeignet ist, die geplante Erreichung der Programmziele nachzuvollziehen, und eine Beurteilung gemäß der in Punkt 5.2 dargestellten Kriterien durchzuführen. Details zu Inhalten und Form des Vorhabenskonzepts werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

Planungen und Annahmen für die Zukunft sind als solche zu kennzeichnen und nach bestem Wissensstand unter Verwendung adäquater Quellen zu erstellen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Zur Bewertung der Vorhaben und Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Bewertungskriterien mit zugehörigen beispielhaften Detailkriterien herangezogen. Der Kriterienkatalog ist in einer elektronischen Anwendung der AWS abgebildet. Diese Kriterien und ihre Gewichtung werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

a) Qualität des Vorhabens

Als Detailkriterien kommen insbesondere folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Wie ambitioniert, nachvollziehbar und plausibel ist das beantragte und geplante Gesamtkonzept?
 - Werden Synergien regional und überregional genutzt?
 - Ist der beantragende Inkubator bzw. das Konsortium auf eine umfassende, gut abgestimmte längerfristige Perspektive ausgerichtet?
 - Wurde das Potential der Region/des Bundeslandes realistisch eingeschätzt?
- Wie vollständig und nachvollziehbar ist das geplante Leistungsportfolio?
 - Wurde die Auswahl und Segmentierung der Zielgruppe konkret spezifiziert?
 - Sind die geplanten Zielsetzungen quantitativ nachvollziehbar beschrieben, plausibel und überprüfbar?

⁶ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Ein-Personen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Sind die geplanten Maßnahmen qualitativ und quantitativ nachvollziehbar beschrieben, plausibel und zielführend?
- Ist der Auswahlprozess qualitativ beschrieben und wird die AWS AplusB Finanzierung richtig eingesetzt?
- Wie ist die Qualität der Planung?
 - Wie nachvollziehbar ist die Struktur und Beschreibung der Arbeitspakete?
 - Wie nachvollziehbar ist die Darstellung der Kosten?
 - Wie angemessen ist das Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen?
 - Wie realistisch ist die Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)?
 - Ist ausreichende Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen und der Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern gegeben?
- Werden die Schwerpunktthemen „Erhöhung des Anteils von Gründungsvorhaben mit Klimaschutz- und Umweltbezug“ und „Erhöhung des Anteils von Gründerinnen“ in der Ansprache der Zielgruppe und im Leistungsportfolio wirksam und effektiv berücksichtigt?

b) Eignung der Förderungswerbenden

Als Detailkriterien kommen insbesondere folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Werden strukturelle Voraussetzungen (Räumlichkeiten und Vernetzung mit Akteuren) erfüllt?
- Sind Management- und Koordinationskompetenz ausreichend?
- Ist die Inhaltliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Inhaltliche Qualifikation des künftigen Beirats) gegeben?
- Sind Prozesse, Abläufe, Qualitätssicherung im Inkubator bzw. im Konsortium, angemessen?
- Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?

c) Nutzen und Verwertung

Als Detailkriterien kommen insbesondere folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Welche Wirkung wird durch das Vorhaben erzielt?
 - Wird die Sichtbarkeit verbessert?
 - Ist ein nachhaltiger Aufbau der Kompetenzen gegeben?
 - Wird das Potential realistisch eingeschätzt?
 - Wird der Inkubator/das Konsortialprojekt die gewünschten Effekte bringen?
- Wie hoch ist der unmittelbare Nutzen für die Zielgruppe der potenziellen Gründerinnen und Gründer?
 - Werden forschungs-, technologie- und innovationsbasierte und gleichzeitig wachstumsorientierte Vorhaben insbesondere aus den Schwerpunktgruppen stimuliert?
 - Wird Wachstum beschleunigt?
 - Wird das Gründungspotential realisiert und werden nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen?

d) Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmziele

Als Detailkriterien kommen insbesondere folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Gibt es positive soziale und gesellschaftliche Auswirkungen?
- Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen?
- In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Programmziele bei?
- Wie wesentlich ist die geplante Finanzierung für die Durchführbarkeit des Vorhabens?
- Vergrößert die Finanzierung die Zielgruppenansprache, verändert sie die Kooperationsstruktur, macht sie die strategische Ausrichtung langfristiger?

Daneben können weitere programmspezifische Kriterien durch gesonderte Fragestellungen ermittelt und zur Beurteilung herangezogen werden.

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS prüft zunächst die formelle und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist behoben werden. Nach Ablauf dieser von der AWS gesetzten Nachbesserungsfrist sind keine Mängelbehebungen mehr möglich.

Wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Vorhaben einem Bewertungsgremium vorgelegt und die Förderungswerbenden werden zu einem Hearing eingeladen. Das Hearing dient der Vorstellung des Förderungsansuchens durch die Förderungswerbenden und bietet Raum für Fragen und Diskussion.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente bzw. die Vorstellung des Vorhabens im Rahmen des Hearings nach den in Punkt 5.2 definierten Bewertungs- und Entscheidungskriterien.

Unter Berücksichtigung des Hearings und der schriftlichen Unterlagen spricht das Bewertungsgremium bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS bestellt ein Bewertungsgremium aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten.

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitgliedes sind:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis
- Marktkenntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und hat ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen des Bewertungsgremiums teilnehmen.

5.3.4 Geschäftsordnungen

Die AWS erstellt programmspezifische Geschäftsordnungen gemäß 6.3 der AWS T&I Richtlinie, die zumindest die nachfolgenden Punkte bestimmen:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Haftung
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.Ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7 sowie
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat des Weiteren Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Ziffer 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGS S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr.

82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen sowie

14. zum Zwecke der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen muss; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 5 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Die Vorhabenslaufzeit liegt bei maximal fünf Jahren. Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen und zügig durchgeführt werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal ein Jahr möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

Vertragliche Veränderungen zu Vorhabensinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen usw. müssen begründet und beantragt werden.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der

Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise (Meilensteinberichte) und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. Die AWS hat sich gemäß Punkt 7.2. der AWS T&I Richtlinie vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuführen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.4.3. Z 2 sind folgende Sachverhalte der AWS unmittelbar mitzuteilen:

- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren
- Änderungen in der Gesellschafterstruktur oder bei Kontrollorganen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, die gewährleisten, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen

Die oder der Förderungsnehmende ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht oder nicht fristgemäß erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Ebenso sind ggf. im Förderungsvertrag vereinbarte Berichte, die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu erbringen gewesen sind, vorzulegen.

Wenn Förderungsnehmende den für die Förderungszusage relevanten Status als nicht wirtschaftlich tätiges Unternehmen verlieren, so erlischt der Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung bzw. allfälliger offener Teilbeträge der Förderung.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes-Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der

Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse oder Vorhabenzusammenfassungen zu veröffentlichen.

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

8.1 Geltungsdauer

Das Programm gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können innerhalb der, auf der Website der AWS veröffentlichten Frist zur Einreichung von Förderungsanträgen, längstens jedoch bis 30.09.2022 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen können bis 31.12.2023 erfolgen.

8.2 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bezüglich der Kosten gemäß Punkt 4: Förderungsnehmer können, sofern in ihren Fällen die Entscheidung über die Förderungsgewährung bis längstens 31.12.2023 getroffen wurde, bei der AWS schriftlich beantragen, dass ihre Förderungsverträge dahingehend abgeändert werden, dass hinsichtlich der Kosten Punkt 4 dieses Programmdokuments in der Fassung vom 01.10.2024 zur Anwendung kommt. Die Vertragsänderung erfolgt durch eine Zusatzvereinbarung zwischen Förderungsnehmer und AWS. Die neuen Kostenregeln sind auf Abrechnungen anzuwenden, die nach Abschluss der Zusatzvereinbarung gelegt werden.